

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**



**2. Ergänzung zur
EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 3584/99**

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

NITROCORD 20

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

**Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers:**

ZAKLADY TWORZYW SZTUCZNYCH
NITRON S.A.
ul. Zawadzkiego 1
42-693 KRUPSKI MLYN
POLEN

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Abl. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG) vom 15. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1626), bescheinigt,

dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1a zur 1. SprengV erfüllt.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul D sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 0955/06

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 0955/06

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Ergänzung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Ergänzung enthalten. Bei Weitergabe dieser Ergänzung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitzuteilen.

Diese 2. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 8. Mai 2006



Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
im Auftrag

Eckhardt
Dr. Eckhardt

Diese 2. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten.

Bescheinigungen ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.
BAM Unter den Eichen 87 D-12205 Berlin Tel. (030) 8104-0

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)**

Anlage 1

zur 2. Ergänzung der EG-Baumusterprüfbescheinigung

Nr. 0589. EXP. 3584/99

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

NITROCORD 20

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

**Zusammensetzung des Sprengstoffes
der Sprengschnurseele:**

100 % PETN

**Sprengstoffmasse der
Sprengschnurseele:**

20,0 g/m \pm 1,5 g/m

Der Aufbau der Sprengschnur ist in der Anlage 1 zum vertraulichen Prüfbericht
Nr. P 0955/06 festgelegt.

Kennfäden:

2 x rot (altrosa)

Detonationsgeschwindigkeit:

> 6 500 m/s

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

Anlage 2

zur 2. Ergänzung der EG-Baumusterprüfbescheinigung

Nr. 0589. EXP. 3584/99

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

NITROCORD 20

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

Allgemeine Sicherheitshinweise:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage: ja

Schlagwetter- und
Kohlenstaubsicherheit: nein

Initiierung: durch Sprengzünder mit einer Sekundärladung
von mindestens 0,6 g PETN oder durch
Sprengzünder mit vergleichbarer Zündstärke

Einsatztemperatur: -20 °C bis +50 °C

max. zulässiger
hydrostatischer Druck: bis 0,3 MPa

2. Lagerung:

Lagerfähigkeit: 2 Jahre bei Temperaturen von -20 °C bis 50 °C

3. Vernichtung:

Sprengschnüre sind durch Sprengen an einem dafür
vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz, -kammer oder -bunker)
zu vernichten.